

Roßmann

Taktik im familiengerichtlichen Verfahren

von

Dr. Franz-Thomas Roßmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Volkach

6. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-472-09760-0

Zitervorschlag: *Roßmann*, Taktik im familiengerichtlichen Verfahren, Rn. xxx

www.wolterskluwer.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2023 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag und Autor übernehmen keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler.

Umschlagkonzeption: Martina Busch, Homburg Kirrberg

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck und Weiterverarbeitung: Wydawnictwo Diecezjalne i Drukarnia w Sandomierzu, Sandomierz, Polen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfreiem Papier.

Leseprobe

Vorwort

»Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden Makulatur.«

(Julius von Kirchmann)

»Taktik im familiengerichtlichen Verfahren« ist erstmalig im Jahre 2009 erschienen und bearbeitet bzw. bewertet seither Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur zum FamFG im Hinblick auf deren praktische Bedeutung.

Das Werk erhebt seit der 1. Auflage den Anspruch, dem Praktiker eine wichtige Arbeitshilfe zur Bewältigung seiner familienrechtlichen Verfahren zu sein.

Die anwaltliche Verfahrensführung im Familienrecht ist aus mindestens zwei Gründen besonders anspruchsvoll: Zum einen haben es die Mandanten immer eilig (Unterhalt, Umgang mit Kindern, Klärung der Wohnverhältnisse, Gewaltschutz usw.), zum anderen sind drei Verfahrensarten auseinander zu halten (Amtsermittlung der Familiengerichte – z.B. bei Umgangsverfahren; Beibringungsgrundsatz, Beweislast – z.B. Unterhaltsstreitigkeiten; Scheidung = eingeschränkte Amtsermittlung der Familiengerichte).

Gerade unter dem Aspekt der Eile sowie auch der Taktik haben (zu Recht) die einstweiligen Anordnungen des FamFG (aber auch der Arrest) einen hohen Stellenwert in der Praxis erlangt; sie werden entsprechend ausführlich in diesem Buch dargestellt.

Der Aspekt der Taktik steht auch im Vordergrund, wenn die Überlegung ansteht, ob ein Scheidungsverbund sinnvoll ist. Oftmals ist die isolierte Verfahrensführung dem schwerfälligen Verbund deutlich überlegen, insbesondere auch wirtschaftlicher (Zinsen beim Zugewinnausgleichsanspruch). Andererseits kann gerade diese »Schwerfälligkeit« dem eigenen Verfahrensziel sehr dienlich sein.

Dies sind nur wenige Beispiele, die aber bereits deutlich machen, dass die familienrechtliche Verfahrensführung besonderen Anforderungen ausgesetzt ist, zumal das emotionale Moment wohl in keinem anderen Teilbereich des Rechts einen vergleichbar intensiven Einfluss ausübt.

Verfahrenskostenhilfe ist in familienrechtlichen Verfahren häufig von Bedeutung, da die wirtschaftliche Not immer wieder Ursache einer Trennung ist. Das Buch geht darauf ein und behandelt ebenfalls die Möglichkeit eines Verfahrenskostenvorschusses.

Schließlich werden Kindschaftssachen, insbesondere Umgangsverfahren, hervorgehoben dargestellt. Anwaltlich darf nicht vernachlässigt werden, dass die Mandanten gerade in diesem Teilbereich (es geht um die eigenen Kinder!) besonders gut vertreten sein wollen. Diese Verfahren sind daher für die Beteiligten von ausschlaggebender Bedeutung und damit häufig auch Schlüssel zur Lösung anderer vermögensbezogener »Baustellen«.

Vorwort

Das Konglomerat von Verfahrenstechnik, (emotionalen) Interessen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu durchdringen ist das besondere Anliegen dieses Buches und hebt es gleichzeitig von anderen Werken ab.

Die 6. Aufl. aktualisiert das Werk im Hinblick auf Gesetzesänderungen (insbesondere zum Kindschaftsrecht), zahlreiche Rechtsprechungsänderungen (z.B. zum Unterhalt) und berücksichtigt insbesondere auch das beA.

Jedes Kapitel wird mit »Das Wichtigste in Kürze« eingeleitet, so dass vorab schon ein Überblick besteht.

Zahlreiche Formulierungsbeispiele, taktische Tipps und Musterschriftsätze geben eine weitere wertvolle Orientierung und stellen einen zusätzlichen Nutzen dar.

Volkach, im Juli 2022

Dr. Franz-Thomas Roßmann

Verzeichnis der Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten

	Rdn.
Arrest	
Formulierungsvorschlag: Antrag auf dinglichen Arrest und Arrestpfändung ...	202
Anschlussbeschwerde	
Formulierungsvorschlag: Anschlussbeschwerdeantrag.....	383
Verfahrenskostenhilfe	
Antrag auf VKH-Bewilligung (bedingte Antragsstellung).....	732
Antrag auf VKH-Bewilligung (unbedingte Antragsstellung).....	733
Sofortige Beschwerde gegen ablehnenden VKH-Beschluss	734
Formulierungsvorschlag: Antrag auf VKV.....	740
Ehesachen	
Checkliste: Ehescheidung	1058
Scheidungsantrag – streitige Scheidung.....	1236
Scheidungsantrag – einvernehmliche Scheidung	1237
Zustimmungserklärung des Antragsgegners.....	1238
Scheidungsantrag – drei Jahre Getrenntleben.....	1239
Scheidungsantrag des Antragsgegners.....	1240
Scheidungsabweisungsantrag.....	1241
Aussetzungsantrag.....	1242
Eheaufhebungsantrag.....	1263
Folgesachen	
Kindesunterhalt – Folgesachenantrag	1368
Unterhalt wegen Krankheit – Folgesachenantrag.....	1374
Haushaltsverteilung	1376
Ehewohnungssache.....	1377
Güterrechtssache.....	1384
Elterliche Sorge – Folgeantrag.....	1395
Umgang – Folgesachenantrag.....	1396
Kindesherausgabe – Folgesachenantrag	1397
Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 2 FamFG.....	1495
Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG.....	1496
Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 4 FamFG.....	1497
Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 140 Abs. 2 Nr. 5 FamFG.....	1498
Beschwerde wegen Abtrennung der Folgesache	1499
Rücknahme des Scheidungsantrags	
Rücknahme des Scheidungsantrags.....	1519

Verzeichnis der Muster und Checklisten

Vollstreckung von Folgesachen

Formulierungsvorschlag: Beschlussformel Vollstreckung von Folgesachen..... 1558

Scheidungsverbundbeschluss

Einspruch gegen Säumnisbeschluss 1594

Beschwerde in Verbundsachen

Einlegung der Beschwerde 1643

Fristverlängerung für Begründung der Beschwerde..... 1644

Begründung der Beschwerde (Scheidungsabweisung) 1645

Begründung der Beschwerde (Scheidung wurde ausgesprochen)..... 1646

Begründung der Beschwerde (Änderung mehrerer Folgesachen)..... 1647

Begründung der Beschwerde (Änderung einer Folgesache)..... 1648

Unselbstständige Anschlussbeschwerde 1649

Anschließung wegen anderer Folgesache 1650

Rechtsbeschwerde

Einlegung der Rechtsbeschwerde 1675

Begründung der Rechtsbeschwerde 1676

Sprungrechtsbeschwerde 1677

Antrag zur elterlichen Sorge

Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts..... 1948

Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge 1949

Antrag auf Abänderung einer Entscheidung gem. § 166 FamFG..... 1950

Umgangsverfahren

Antrag auf Umgangsregelung 1994

Antrag auf Umgangsregelung für Dritte 1995

Antrag auf einstweilige Anordnung zum Umgang 1996

Herausgabe des Kindes

Antrag auf Kindesherausgabe 2006

Antrag auf einstweilige Anordnung zur Kindesherausgabe..... 2007

Abstammung

Antrag auf Vaterschaftsfeststellung 2133

Vaterschaftsanfechtung 2134

Ehewohnungs- und Haushaltssachen

Antrag auf Ehewohnungszuweisung nach § 1361b BGB..... 2342

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Wohnungszuweisung..... 2343

Antrag auf Aufteilung der Ehewohnung..... 2344

Antrag auf Haushaltsverteilung nach § 1361a BGB 2345

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen Haushaltsgegenständen	2346
Antrag auf Aufteilung von Haushaltsgegenständen.....	2347
Gewaltschutzsachen	
Einstweilige Anordnung in Gewaltschutzsachen.....	2402
Gewaltschutzantrag nach § 2 GewSchG	2403
Antrag auf mündliche Verhandlung, § 54 Abs. 2 FamFG.....	2404
Versorgungsausgleich	
Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente	2525
Unterhaltssachen	
Formulierungsvorschlag: Antrag auf Mindestunterhalt	2712
Checkliste zur Bestimmung der Verfahrensart zur Abänderung eines Unterhaltstitels	2920
Formulierungsvorschlag: Unterhaltsantrag nach §§ 253, 258 ZPO	2923
Checkliste: Unterhaltsantrag nach §§ 253, 258 ZPO.....	2966
Formulierungsvorschlag: Antrag auf Auskunft zu den Einkünften des Arbeitnehmers.....	3010
Formulierungsvorschlag: Antrag auf Auskunft zu den Einkünften des Selbstständigen	3011
Formulierungsvorschlag: Stufenantrag.....	3021
Auskunftsantrag nach §§ 235, 236 FamFG.....	3102
Checkliste: Abänderungsantrag nach § 238 FamFG	3108
Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts	3155
Formulierungsvorschlag: Abänderungsantrag gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts	3156
Formulierungsvorschlag: Verzichtsaufforderung	3172
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs gerichtet auf Erhöhung des Unterhalts.....	3228
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs gerichtet auf Herabsetzung des Unterhalts	3229
Formulierungsvorschlag: Abänderung eines Vergleichs gerichtet auf Entfallen der Unterhaltspflicht.....	3230
Checkliste: Abänderungsantrag nach § 239 FamFG.....	3263
Formulierungsvorschlag: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung (§ 51 Abs. 1 FamFG)	3368
Einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen	
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Trennungsunterhalt.....	3457
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung auf Kindesunterhalt (Mindestunterhalt)	3458

Verzeichnis der Muster und Checklisten

Antrag auf mündliche Verhandlung nach § 54 Abs. 2 FamFG	3459
Antrag auf Aufhebung der Entscheidung nach § 54 Abs. 1 FamFG.....	3460
Negativer Feststellungsantrag gegen die einstweilige Unterhaltsanordnung.....	3461
Checkliste: Antrag auf einstweilige Unterhaltsanordnung.....	3462
Formulierungsvorschlag: Antrag auf dinglichen Arrest	3516
Formulierungsvorschlag: Antrag auf persönlichen Arrest	3517
Formulierungsvorschlag: Gerichtlicher Unterhaltsvergleich	3526

Rückforderung von Unterhalt

Formulierungsvorschlag: Rückforderungsantrag	3546
Formulierungsvorschlag: Schadensersatzanspruch	3570

Kindesunterhalt

Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, dynamisch.....	3574
Kindesunterhalt – Unterhaltsantrag, volljähriges Kind	3575
Kindesunterhalt – Unterhaltsabweisungsantrag	3576
Abänderungsantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater	3577
Abänderungsstufenantrag des minderjährigen Kindes gegen den Vater	3578

Ehegattenunterhalt

Ehegattenunterhalt – Unterhaltsantrag, Trennung.....	3579
Ehegattenunterhalt – Abänderungsstufenantrag der Ehefrau	3580
Ehegattenunterhalt – Abänderungsantrag wegen Änderung der Geschäftsgrundlage	3581

Güterrecht

Zwangsvollstreckungsauftrag, § 888 ZPO.....	3689
Formulierungsvorschlag: negativer Feststellungswiederantrag	3736
Formulierungsvorschlag: Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinn- gemeinschaft mit Stufenausgleichsantrag.....	3753
Formulierungsvorschlag: dinglicher Arrest	3758
Formulierungsvorschlag: persönlicher Arrest	3759
Antrag auf Zahlung des Zugewinnausgleichs.....	3761
Gegenantrag zum Zugewinnausgleich	3762
Stufenantrag auf Zugewinnausgleich	3763
Antrag auf Stundung nach § 1382 BGB	3764
Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich	3765
Antrag auf Arrest	3766

Sonstige Familiensachen

Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung.....	3842
Zustimmung zum Realsplitting.....	3843
Unberechtigte Kontoabhebung	3844
Ausgleich wegen Ehegatteninnengesellschaft	3845
Zuwendungen von Schwiegereltern.....	3846

Verzeichnis der Muster und Checklisten

Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangs.....	3847
Aufhebungsantrag.....	3861
Folgesachenantrag zum Unterhalt	3867
Trennungunterhalt der Lebenspartner.....	3868
Zugewinnausgleich bei Lebenspartnerschaft.....	3872

4. Einzelne Folgesachen

Folgesachen sind nach § 137 Abs. 2 FamFG 1349

- **Versorgungsausgleichssachen**,
- **Unterhaltssachen**, sofern sie die Unterhaltspflicht ggü. einem gemeinschaftlichen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger,
- **Ehewohnungs- und Haushaltssachen** und
- **Güterrechtssachen**,

wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache spätestens 2 Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird.

Folgesachen sind des Weiteren nach § 137 Abs. 3 FamFG auch **Kindschaftssachen**, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht. 1350

a) Zwischenfeststellungsantrag zum Ehevertrag

Mitunter haben die Beteiligten Eheverträge geschlossen, die Folgesachenansprüchen entgegenstehen, z.B. weil Gütertrennung vereinbart wurde, der Versorgungsausgleich ausgeschlossen ist und auch ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt erklärt wurde. Grundsätzlich muss die Wirksamkeit des Ehevertrages in Bezug auf jede einzelne Folgesache aufgearbeitet werden. 1351

Umstritten ist, ob die Wirksamkeit eines Ehevertrages auch mittels eines **isolierten Feststellungsantrags** geklärt werden kann.⁵⁵⁹ 1352

Mittlerweile setzt sich die Auffassung durch, dass dies jedenfalls vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens unzulässig ist.⁵⁶⁰ Auch nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens wird ein isoliertes Verfahren weitgehend als unzulässig angesehen, da das Feststellungsinteresse fehle; der interessierte Ehegatte solle unmittelbar Leistungsantrag erheben, sodass inzident eine Entscheidung über die Wirksamkeit des Ehevertrages erfolgt. 1353

Der BGH⁵⁶¹ ist allerdings einem **Zwischenfeststellungsantrag nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i.V.m. § 256 Abs. 2 ZPO** im Scheidungsverbundverfahren gegenüber aufgeschlossen:⁵⁶² 1354

⁵⁵⁹ Vgl. dazu etwa Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Rn. 698.

⁵⁶⁰ OLG Frankfurt, FamRZ 2006, 713.

⁵⁶¹ BGH, FamRZ 2019, 953; a.A. OLG Koblenz, FamRZ 2018, 42.

⁵⁶² Ebenso OLG Brandenburg, FamRZ 2021, 1867.

»Dies schließt grundsätzlich die Befugnis ein, im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren einen Zwischenfeststellungsantrag zu stellen, sofern die Voraussetzungen nach § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG i. V. mit § 256 Abs. 2 ZPO dafür erfüllt sind. Das ist hier der Fall. Die Ehefrau hat im Scheidungsverbund im Wege des Stufenantrags einen Antrag auf Zugewinnausgleich geltend gemacht, dem der Ehemann die ehevertraglich vereinbarte Gütertrennung entgegenhält. Darüber hinaus ist im Scheidungsverbund von Amts wegen eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu treffen, dessen Durchführung nach den ehevertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen ist. An einer wirksamen Vereinbarung der Gütertrennung und an einem wirksamen Ausschluss des Versorgungsausgleichs fehlt es, wenn – wie die Ehefrau festzustellen begehrt – der von den Beteiligten geschlossene Ehevertrag nichtig ist. Die geltend gemachte Nichtigkeit des Ehevertrags betrifft damit einerseits ein Rechtsverhältnis, das für die Entscheidung in den Folgesachen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich vorgefährlich ist. Andererseits regeln die Entscheidungen zum Versorgungsausgleich und zum Güterrecht die Rechtsbeziehungen der Beteiligten im Hinblick auf den Ehevertrag nicht erschöpfend, weil dessen Wirksamkeit auch für etwaige Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt von Bedeutung ist. Der Umstand, dass solche Unterhaltsansprüche im vorliegenden Scheidungsverfahren noch nicht als Folgesache geltend gemacht worden sind, hindert die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungswiderklage insoweit nicht, weil nur durch die Überprüfung des Ehevertrags auf seine Gesamtnichtigkeit eine abschließende und einheitliche Befriedigung der Beteiligten in dieser Streitfrage erreicht werden kann (vgl. Senatsurteil v. 12.1.2005 – XII ZR 238/03 –, FamRZ 2005, 691 [m. Anm. Bergschneider]).«

► **Taktik:**

- 1355 Der Zwischenfeststellungsantrag sollte von demjenigen Ehegatten gestellt werden, der zügig geschieden werden möchte, z.B. wegen einem hohen zu zahlenden Trennungunterhalt oder auch aus persönlichen Gründen. Ansonsten wird bei jeder einzelnen Folgesache diskutiert werden können, welche Bedeutung dem Ehevertrag zukommt.

b) Versorgungsausgleich (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG)

- 1356 Der **Wertausgleich bei der Scheidung** nach §§ 9 ff. VersAusglG gehört nach § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG zum »**Zwangsverbund**«. Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, gleichsam der Unterhalt im Alter, wird von den Beteiligten oftmals nicht ausreichend ernst genommen. Insoweit will der Gesetzgeber durch die zwangsweise Durchführung des Versorgungsausgleichs den ausgleichsberechtigten Ehegatten vor einem Verlust seiner Ansprüche schützen.
- 1357 Der Wertausgleich bei der Scheidung wird allerdings nicht durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs vorliegen; dies hat das FamG zu prüfen und mit den tragenden Gründen in den Beschluss aufzunehmen. Das FamG hat zu entscheiden, ob der Versorgungsausgleich wegen einer kurzen Ehezeit (§ 3 Abs. 3 VersAusglG), wegen einer wirksamen Vereinbarung der Eheleute über den Versorgungsausgleich (§§ 6 bis 8 VersAusglG), wegen geringfügigen Wertunterschieden oder Ausgleichswerten (§ 18 Abs. 1 oder Abs. 2 VersAusglG) oder wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) ganz oder teilweise nicht stattfindet.

► **Praxishinweis:**

Der Verfahrenswert einer Versorgungsausgleichsfolgesache bestimmt sich nach § 50 FamGKG nach der Anzahl der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte (10 % des 3 monatigen Nettoeinkommens der Ehegatten). Eine Obergrenze besteht nicht, so dass der Wert des Versorgungsausgleichs bei 26 Anrechten mit 260 % der Ehesache anzusetzen ist.⁵⁶³ 1358

Im Einzelfall kann der Mindestwert von 1.000 € unabhängig von der Anzahl der Anrechte angesetzt werden, wenn bereits zu Beginn des Scheidungsverfahrens feststeht, dass ein Versorgungsausgleich nicht durchzuführen ist, von der Einholung der Auskünfte der Versorgungsträger abgesehen wird und infolgedessen eine weitere gerichtliche Prüfung entfällt (Minderaufwand). Wenn die beteiligten Ehegatten auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs erst formwirksam verzichtet haben, nachdem das FamG Auskünfte der Versorgungsträger angefordert hat, steht dieser gerichtliche Arbeitsaufwand einer Festsetzung des Mindestwerts entgegen.⁵⁶⁴

Eine Regelung des **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 20 ff. VersAusglG** ist im Scheidungsverband hingegen regelmäßig nicht möglich,⁵⁶⁵ weil die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 VersAusglG oftmals noch nicht vorliegen werden (die ausgleichsberechtigte Person muss grds. bereits eine eigene laufende Versorgung erlangt haben). Sind die Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bei Erlass der Verbundentscheidung jedoch schon gegeben, kann auch der Anspruch aus § 20 Abs. 1 VersAusglG verbundfähig sein, weil eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Dass § 137 Abs. 2 Satz 2 FamFG lediglich die Durchführung des Wertausgleichs nach §§ 6 bis 19 und 28 VersAusglG erwähnt, steht dem nicht entgegen, weil insoweit nur bestimmt wird, dass es für die Durchführung dieses Wertausgleichs keines Antrags bedarf; ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ist somit unverzichtbar.⁵⁶⁶ 1359

Vgl. dazu die Muster unter Rdn. 1236, 1237 und 1239. 1360

c) Folgesache Kindesunterhalt (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. FamFG)

Kindesunterhalt kann als Folgesache geltend gemacht werden, sofern es die Unterhaltspflicht ggü. einem gemeinschaftlichen Kind betrifft mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger. 1361

⁵⁶³ AG Siegburg, FamRZ 2018, 525.

⁵⁶⁴ OLG Brandenburg, FamRZ 2018, 1177.

⁵⁶⁵ Schulte-Bunert/Weinreich/Roßmann, FamFG, § 137 Rn. 14.

⁵⁶⁶ Musielak/Borth, FamFG, § 137 Rn. 18.

aa) Verfahren

- 1362 Grds. wird Kindesunterhalt allerdings außerhalb des Scheidungsverbunds beantragt, da Unterhalt nicht erst ab Rechtskraft der Scheidung benötigt wird. Soweit dennoch Unterhalt für ein (eheliches) Kind im Verbund geltend gemacht wird, ist eine Titulierung erst ab Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs möglich (vgl. § 148 FamFG). Kindesunterhalt für die Zeit vor Rechtskraft der Scheidung kann nicht als Folgesache gefordert werden.⁵⁶⁷
- 1363 Wird die Abänderung eines Unterhaltstitels, der während der Trennungszeit erstritten wurde, nach § 238, 239 FamFG begehrt, ist dieses Verfahren nur dann eine Folgesache, wenn diese Abänderung erst ab Eintritt der Rechtskraft verlangt wird.
- 1364 Der Unterhalt **minderjähriger Kinder** wird, solange die Eltern noch nicht rechtskräftig geschieden sind, durch den Elternteil, der die Obhut nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB innehat, im Wege der gesetzlichen Verfahrensstandschaft nach § 1629 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 BGB in eigenem Namen geltend gemacht.⁵⁶⁸
- 1365 Der Unterhalt für **volljährige Kinder** ist von diesen dagegen im selbstständigen Unterhaltsverfahren geltend zu machen, ist also nicht verbundfähig. Wird das Kind während des laufenden Scheidungsverfahrens volljährig, entfällt zusammen mit der elterlichen Sorge auch die gesetzliche Verfahrensstandschaft. An die Stelle des das Verfahren führenden Elternteils tritt danach automatisch das Kind im Wege des Beteiligtenwechsels in das Unterhaltsverfahren ein, weil die Verfahrensstandschaft des § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB endet.⁵⁶⁹ Die Vorschrift des § 265 Abs. 2 ZPO ist nicht anwendbar. Nach § 140 Abs. 1 FamFG ist dieses Verfahren abzutrennen, da das volljährige Kind als Dritter anzusehen ist.
- 1366 Wird die in einem Verbundbeschluss zugesprochene Unterhaltsverpflichtung mit der Beschwerde angefochten und tritt die **Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses** vor Abschluss des Unterhaltsverfahrens ein, so endet zwar die Verfahrensstandschaft nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB. In analoger Anwendung des § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO lässt die Rechtsprechung aber wegen eines unabweisbaren praktischen Bedürfnisses eine Fortsetzung durch den verfahrensführenden Elternteil zu.⁵⁷⁰
- 1367 Wird das Kind im Beschwerdeverfahren volljährig, kann es das Verfahren in eigenem Namen gemäß den zuvor genannten Grundsätzen weiterführen (Einzelheiten Rdn. 2666).

567 OLG Koblenz, FamRZ 2002, 965.

568 Grüneberg/*Götz*, BGB, § 1629 Rn. 27.

569 Vgl. Grüneberg/*Götz*, BGB, § 1629 Rn. 31.

570 BGH, FamRZ 1990, 283; OLG Koblenz, FamRZ 2002, 965.

bb) Muster: Kindesunterhalt – Folgesachenantrag► **Muster: Kindesunterhalt – Folgesachenantrag**

An das

1368

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Kindesunterhalt

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Kindesunterhalt anhängig und beantrage:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über
 - a. sein Vermögen am,
Hinweis:
Minderjährigen Kindern gegenüber ist u.U. auch der Einsatz des Vermögens geschuldet, vgl. § 1603 Abs. 2 BGB.
 - b. seine sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie aus anderer Herkunft in der Zeit vom bis und die erteilte Auskunft durch Vorlage von Kopien der Lohnsteuerkarte nebst Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr und der Lohnabrechnungen des Arbeitgebers für die Monate bis sowie der Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwaig bezogenes Krankengeld und etwaig bezogene Arbeitslosenunterstützung zu belegen;
 - c. seine sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus anderer Herkunft unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit vom bis und die erteilte Auskunft durch Vorlage der Einkommensteuererklärungen sowie der etwaigen Bilanzen nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der etwaigen Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre bis sowie der Einkommensteuerbescheide für die Jahre bis zu belegen.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, an Eides statt zu versichern, dass er die Auskunft über seine Einkünfte nach bestem Wissen so vollständig abgegeben habe, als er dazu imstande sei.

3. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, an das Kind zu Händen der Antragstellerin von der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses an eine monatlich im Voraus fällige Unterhaltsrente in der nach Erfüllung der Auskunftspflicht noch zu beziffernden Höhe zu zahlen.

Begründung:

1.

Die Antragstellerin fordert als Verfahrensstandschafterin gemäß § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB im laufenden Scheidungsverfahren Unterhalt für das gemeinsame Kind , geb. am

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts – Familiengerichts ergibt sich aus § 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, da bei diesem Gericht bereits die Ehesache der Beteiligten anhängig ist.

2.

Das Kind ist ein eheliches Kind der Beteiligten, welches von der Antragstellerin betreut wird. Der Unterhaltsanspruch ist den §§ 1601 ff. BGB zu entnehmen. Das Kind ist bedürftig, da es weder Einkommen noch Vermögen hat.

3.

Der Antragsgegner ist beruflich als tätig. Seine gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der Antragstellerin nicht bekannt.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin auf ihre Aufforderung vom keine Auskunft erteilt.

Beweis: Schreiben des Unterzeichnenden vom , Anlage A , in Kopie anbei

Mit dem Verfahrensantrag zu 1. wird aus diesem Grund zunächst Auskunft nach § 1605 BGB verlangt.

Der Verfahrensantrag zu 2. wird für den Fall gestellt werden, dass Grund zu der Annahme besteht, der Antragsgegner habe die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt (§§ 1605 Abs. 1 Satz 3, 260, 261 BGB).

Nach der Erteilung der Auskunft durch den Antragsgegner wird die Antragstellerin den Anspruch auf Kindesunterhalt beziffern.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

d) Folgesache Ehegattenunterhalt (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. FamFG)

aa) Verfahren

1369 Unterhaltssachen, sofern sie die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, können Folgesachen nach § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. FamFG sein.

1370 Der Ehegattenunterhalt hat als Folgesache große praktische Bedeutung. Der Trennungsunterhalt nach § 1361 Abs. 1 BGB und der Scheidungsunterhalt nach den

§§ 1569 ff. BGB sind nämlich nicht identisch. Deshalb wird ein Titel nach § 1361 Abs. 1 BGB im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung unwirksam; eine etwaige Vollstreckung könnte mit einem Vollstreckungsabwehrantrag nach § 767 ZPO unterbunden werden.

Folglich muss der unterhaltsberechtignte Ehegatte nach § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FamFG den nahehelichen Unterhalt im Verbund geltend machen, um nicht Ansprüche einzubüßen. 1371

Verfahren zum Unterhalt sind verbundfähig, wenn mit ihnen nahehelicher Unterhalt verlangt wird,⁵⁷¹ während Unterhalt für die Zeit vor Rechtskraft der Scheidung nicht als Folgesache geltend gemacht werden kann.⁵⁷² 1372

Umgekehrt kann der in Anspruch genommene Unterhaltspflichtige unter den Voraussetzungen des § 256 ZPO die Feststellung beantragen, dass er keinen oder nur einen geringeren Unterhalt schuldet, wenn sich der andere Ehegatte eines Unterhaltsanspruchs berührt.⁵⁷³ 1373

bb) Muster: Unterhalt wegen Krankheit – Folgesachenantrag

► **Muster: Unterhalt wegen Krankheit – Folgesachenantrag**

An das 1374

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Ehegattenunterhalt

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Ehegattenunterhalt anhängig und beantrage:

⁵⁷¹ OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 965.

⁵⁷² BGH, FamRZ 1982, 781.

⁵⁷³ OLG Hamm, FamRZ 1985, 952.

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer systematischen Aufstellung über
 - a. seine sämtlichen Brutto- und Nettoeinkünfte einschließlich aller Nebeneinkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sowie aus anderer Herkunft in der Zeit vom bis und die erteilte Auskunft durch Vorlage von Kopien der Lohnsteuerkarte nebst Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr und der Lohnabrechnungen des Arbeitgebers für die Monate bis sowie der Bescheide über im vorgenannten Zeitraum etwaig bezogenes Krankengeld und etwaig bezogene Arbeitslosenunterstützung zu belegen;
 - b. seine sämtlichen Einnahmen und Aufwendungen aus selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus anderer Herkunft unter Angabe der Privatentnahmen in der Zeit vom bis und die erteilte Auskunft durch Vorlage der Einkommensteuererklärungen sowie der etwaigen Bilanzen nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. der etwaigen Einnahmenüberschussrechnungen für die Jahre bis sowie der Einkommensteuerbescheide für die Jahre bis zu belegen.
2. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, an Eides Statt zu versichern, dass er die Auskunft über seine Einkünfte nach bestem Wissen so vollständig abgegeben habe, als er dazu imstande sei.
3. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, von der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses an eine monatlich im Voraus fällige Unterhaltsrente in der nach Erfüllung der Auskunftspflicht noch zu beziffernden Höhe zu zahlen.

Begründung:

1.

Die Beteiligten sind getrenntlebende Eheleute; der Scheidungsantrag wurde beim Familiengericht am eingereicht. Aus der Ehe sind die Kinder und hervorgegangen, die aber beide bereits volljährig sind.

Nunmehr macht die Antragstellerin gegen den Antragsgegner ihren Unterhaltsanspruch wegen Krankheit nach § 1572 Nr. 1 BGB geltend.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts – Familiengerichts ergibt sich aus § 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, da bei diesem Gericht bereits die Ehesache der Beteiligten anhängig ist.

2.

Der Antragsgegner war trotz Aufforderung durch die Antragstellerin nicht bereit, einen Unterhaltstitel betreffend den nachehelichen Unterhalt zu errichten.

Die Antragstellerin ist Hausfrau ohne Einkommen und Vermögen.

Vor der Ehe war sie als Krankenschwester tätig. Diesen Beruf kann sie jedoch nicht mehr ausüben. Im Jahre musste sie sich einer schweren Operation unterziehen. Sie kann seither nicht mehr schwer heben und ist körperlich nicht mehr belastbar.

Beweis: Ärztliches Attest des Chefarztes Dr

Sie ist aufgrund dieser Erkrankung auch nicht imstande eine andere Tätigkeit auszuüben.

Beweis: Ärztliches Attest des Chefarztes Dr

3.

Der Antragsgegner ist bei der Firma als beschäftigt. Er erzielte während der Ehe ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von

Beweis:

Seine jetzigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der Antragstellerin allerdings nicht genau bekannt.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom Unterzeichnenden wurde der Antragsgegner vorprozessual am, zugeworfen beim Antragsgegner am, aufgefordert, zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom, Anlage A, in Kopie anbei

Da der Antragsgegner auf dieses Schreiben nicht reagierte, hat er diesen Auskunftstufenantrag veranlasst. Mit dem Antrag zu 1. wird zunächst Auskunft nach §§ 1580, 1605 BGB verlangt.

Der Verfahrens Antrag zu 2. wird für den Fall gestellt werden, dass Grund zu der Annahme besteht, der Antragsgegner habe die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt (§§ 1580, 1605 Abs. 1 Satz 3, 260, 261 BGB).

Erst nach Erteilung der Auskunft durch den Antragsgegner wird die Antragstellerin ihren Anspruch auf nahehehlichen Krankheitsunterhalt entsprechend der Ehegattenquote beziffern können.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

e) Folgesache Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG)

aa) Verfahren

Verfahren nach §§ 1568a und 1568b BGB sind verbundfähig, soweit eine Entscheidung für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe zu treffen ist, also insb. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der ehelichen Wohnung und die (dingliche) Aufteilung des ehelichen Haushalts. 1375

bb) Muster: Haushaltsverteilung

► Muster: Haushaltsverteilung

An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

1376

Folgesachenantrag wegen Haushaltsgegenstände

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Aufteilung von Haushaltsgegenständen anhängig und beantrage:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die in seinem Alleineigentum stehende Waschmaschine der Marke mit Rechtskraft der Ehescheidung der Antragstellerin zu Alleineigentum zu übertragen.
2. Eine evtl. vom Gericht festzusetzende Ausgleichszahlung wird auf die Dauer von 1 Jahr ab Rechtskraft der Ehescheidung in Höhe von 15 € monatlich festgesetzt.

Begründung:

Die Beteiligten sind sich über die Verteilung ihres gemeinsamen Hausrats weitestgehend einig und haben insoweit die Auseinandersetzung bereits vollzogen.

Mit dem vorstehenden Antrag begehrt die Antragstellerin die Übereignung der im Antrag zu 1. näher bezeichneten Waschmaschine, da sie auf diese dringend angewiesen ist.

Der Antragsgegner hat die Waschmaschine von seiner Mutter geerbt. Seit dieser Zeit wird die Waschmaschine von der Familie genutzt. Bei der Antragstellerin wohnen die gemeinsamen Kinder und, die sechs und acht Jahre alt sind. Die Kinder verursachen altersbedingt erhebliche Wäsche.

Die Antragstellerin verfügt über keine Vermögenswerte oder Rücklagen. Sie kann sich daher keine eigene Waschmaschine, auf die sie dringend angewiesen ist, anderweitig beschaffen.

Dem Antragsgegner ist die Übertragung des Eigentums zumutbar, da er selbst bei seiner neuen Partnerin über eine Waschmaschine verfügt und somit im Gegensatz zur Antragstellerin auf die streitgegenständliche Waschmaschine gerade nicht angewiesen ist.

Der Antragsgegner ist mit der Übertragung des Eigentums nicht einverstanden bzw. hat alternativ von der Antragstellerin eine Ausgleichszahlung verlangt, die zudem den Wert der Waschmaschine erheblich übersteigt.

Die Antragstellerin ist bereit, eine Ausgleichszahlung zu erbringen, begehrt dafür aber Ratenzahlung. Sie erhält momentan lediglich den Ehegattenunterhalt, der ihre einzige Einkommensquelle darstellt.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

cc) Muster: Ehewohnungssache

► **Muster: Ehewohnungssache**

An das

1377

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Ehewohnungssache

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Ehewohnungszuweisung anhängig.

Namens der Antragstellerin stelle ich folgenden Antrag:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die in Straße Nr belegene Ehe-
wohnung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und WC ab Rechtskraft der
Ehescheidung der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zu überlassen.
2. Das zwischen den Beteiligten und dem Vermieter Herrn bestehende Miet-
verhältnis vom über die im Antrag zu 1. näher bezeichnete Wohnung wird
ab Rechtskraft der Ehescheidung allein von der Antragstellerin fortgesetzt. Der
Antragsgegner scheidet zum gleichen Zeitpunkt aus dem Mietverhältnis aus.

Begründung:

Die Antragstellerin begehrt die Überlassung der Ehewohnung und Umgestaltung
des Mietverhältnisses.

Die Beteiligten sind aufgrund des schriftlichen Mietvertrags vom gemeinschaft-
liche Mieter der o.g. Wohnung.

Diese wird seit der Trennung der Beteiligten von der Antragstellerin mit den beiden gemeinsamen, minderjährigen Kindern allein bewohnt.

Nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten soll die bisherige Ehwohnung von der Antragstellerin auch nach der Scheidung weiter genutzt werden. Die Wohnung befindet sich in der Nähe der Schule und des Kindergartens, der von den Kindern aufgesucht wird.

Der Antragsgegner wohnt seit dem bei seiner neuen Partnerin und ist mit dem Verbleib der Antragstellerin in der Ehwohnung einverstanden.

Der Vermieter, mit dem sich beide Beteiligte mit Schreiben vom bereits in Verbindung gesetzt haben, ist mit einer von den Beteiligten gewünschten Änderung des Mietverhältnisses nicht einverstanden. Er will den Antragsgegner nicht aus dem Mietverhältnis entlassen.

Er begründet dies damit, dass die Antragstellerin zukünftig die Miete nicht pünktlich oder vollständig bezahlen könne, weil sie nur auf die Unterhaltszahlungen seitens des Antragsgegners angewiesen sei und kein eigenes Erwerbseinkommen erziele. Diese Befürchtung ist indes unbegründet. Der Antragsgegner zahlt den Ehegatten- und Kindesunterhalt immer pünktlich. Darüber hinaus wird die Antragstellerin nach der Scheidung an ihren früheren Arbeitsplatz bei der zurückkehren und Einkünfte in Höhe von € erzielen.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

f) Folgesache Güterrecht (§ 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG)

aa) Verfahren

1378 Nach § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FamFG sind Güterrechtssachen Folgesachen, wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache spätestens 2 Wochen vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht wird.

1379 Verlangt ein Beteiligter einen **vorzeitigen Zugewinnausgleich** nach §§ 1385, 1386 BGB, scheidet eine Verbundentscheidung aus, weil dieser Anspruch unabhängig von der Scheidung der Ehe besteht.⁵⁷⁴

1380 Verbundfähig ist jedoch der Ausgleichsanspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB, der die Scheidung der Ehe voraussetzt, vgl. § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB.

► Taktischer Hinweis:

1381 Grds. hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob er den Zugewinnausgleichsanspruch in einem selbstständigen Verfahren nach Rechtskraft der Scheidung geltend macht oder in den Scheidungsverbund einbezieht. Dies gilt auch, wenn für das Verfah-

⁵⁷⁴ BGH, FamRZ 2021, 1521; OLG Celle, FamRZ 2012, 1941; KG, FamRZ 2001, 166; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, § 137 Rn. 11.

ren VKH gewährt werden soll.⁵⁷⁵ Grds. aber gilt für die anwaltliche Vertretung des ausgleichsberechtigten Ehegatten, dass die Einbeziehung der Ansprüche in den Verbund, der sich insb. durch die Güterrechtssache hinziehen kann, erheblichen Bedenken begegnet. Dies liegt insb. daran, dass eine Kostenerstattung grds. nicht in Betracht kommt, vgl. § 150 FamFG und insb. ein erheblicher »Zinschaden« droht, weil Zinsansprüche erst mit Beendigung des Güterstands einsetzen (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB).⁵⁷⁶

*Kogel*⁵⁷⁷ hat deshalb die These formuliert: »Zugewinn im Verbund – im Zweifel ein Anwaltsregress«.⁵⁷⁸

Die Auseinandersetzung des Gesamtguts der Gütergemeinschaft kann ebenfalls im Verbund erfolgen, falls sich der Überschuss bereits vor Beendigung des Güterstands bestimmen lässt. Ansonsten scheidet eine Entscheidung vor Rechtskraft der Scheidung aus. 1382

► Taktischer Hinweis:

Der ausgleichspflichtige Ehegatte kann ein Interesse daran haben, die Fälligkeit des Zugewinnausgleichsanspruchs herauszuziehen, auch wegen der erwähnten Zinsvorteile. Ist der betreffende Ehegatte selbst an einer schnellen Scheidung nicht interessiert, so kann er die Folgesache Güterrecht mit einem entsprechenden Stufenantrag einleiten; alternativ kommt in Betracht, dass er einen **negativen Feststellungsantrag** im Verbund stellt.⁵⁷⁹ Ein **Feststellungsinteresse** i.S.d. § 256 ZPO des (vermeintlich) Ausgleichspflichtigen bzw. Schuldners besteht insbesondere dann, wenn sich der andere Ehegatte einer bestimmten Forderung berührt. Würden bereits außergerichtliche Auskünfte erteilt und ergibt sich dabei, dass die Gegenseite eine Forderung in einer bestimmten Höhe berechnet hat, berührt sich die Gegenseite einer solchen Forderung, sodass das Feststellungsinteresse besteht. Über diesen Antrag ist im Verbund zu entscheiden, weil eine Entscheidung für den Fall der rechtskräftigen Scheidung verlangt wird und die Scheidungsfolgen abschließend geregelt werden. 1383

Die (ausgleichsberechtigte) Gegenseite ist in dieser Situation gezwungen, den Zugewinnausgleichsanspruch nunmehr tatsächlich im Verbund zu verfolgen und einen Leistungsantrag zu stellen, da ansonsten der Verlust der Forderung droht.⁵⁸⁰ Anwaltlich zu beachten ist, dass nach Erhebung eines positiven Leistungsantrags (Antragstellung im Termin notwendig, weil ansonsten der Antrag einseitig ohne Zustimmung wieder zurückgenommen werden könnte) der negative Feststel-

575 OLG München, FuR 2017, 402 = NZFam 2017, 424; BGH, FamRZ 2005, 786, 788 m. Anm. *Viefhues* FamRZ 2005, 881.

576 Horndasch, Rn. 1550 ff.

577 *Kogel* NZFam 2019, 335; FamRZ 2008, 1297, 1302.

578 Ausführlich dazu Rdn. 1278; vgl. auch OLG Rostock, FuR 2020, 664.

579 Vgl. dazu *Kogel*, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn. 1434, 1444.

580 *Kogel*, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn. 1434 ff.

lungsantrag für erledigt erklärt werden muss. Anderenfalls entstehen zumindest Kostennachteile, weil der Feststellungsantrag wegen nunmehr fehlendem Feststellungsinteresse abgewiesen werden muss.⁵⁸¹

Würden Auskünfte noch nicht erteilt, kann der vermeintlich Zugewinnausgleichspflichtige, wenn er die Fälligkeit der zu erwartenden Forderung hinausziehen möchte und an einer schnellen Scheidung nicht interessiert, auch seinerseits einen Stufenantrag erheben mit der Ankündigung, später den Zugewinnanspruch zu beziffern.⁵⁸²

bb) Muster: Güterrechtssache

► **Muster: Güterrechtssache**

1384 An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Zugewinnausgleich

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Zugewinnausgleich anhängig.

Namens der Antragstellerin stelle ich folgenden Antrag:

Der Antragsgegner wird verpflichtet,

1. der Antragstellerin Auskunft über den Bestand seines Anfangsvermögens zum, Vermögens am (Tag der Trennung) sowie Endvermögens zum durch Vorlage eines schriftlichen, nach Aktiva und Passiva gegliederten und von ihm persönlich unterzeichneten Bestandsverzeichnisses zu erteilen,

⁵⁸¹ Vgl. dazu Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, § 256 Rn. 19.

⁵⁸² Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn. 1444.

2. ihr den Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mitzuteilen,
3. die Richtigkeit der Angaben sein Vermögen betreffend zu den genannten Stichtagen zu belegen durch Vorlage von,
4. die eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er das Vermögen zu den o.a. Stichtagen vollständig und richtig angegeben hat,
5. an die Antragstellerin Zugewinnausgleich in einer nach Auskunftserteilung und eidesstattlicher Versicherung noch zu beziffernden Höhe nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtskraft der Scheidung zu zahlen.⁵⁸³

Begründung:

Die Beteiligten sind seit dem im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft miteinander verheiratet. Sie leben seit dem voneinander getrennt. Das Scheidungsverfahren ist beim erkennenden Gericht mit dem Aktenzeichen rechthängig seit dem

Die Antragstellerin verfolgt die ihr zustehenden güterrechtlichen Ansprüche im Wege des Stufenantrags. So verlangt sie in der ersten Stufe Auskunft sowie Wertermittlung; in der zweiten Stufe gegebenenfalls die eidesstattliche Versicherung, während der Zahlungsanspruch erst nach der erfolgten Auskunftserteilung beziffert und somit in der dritten Stufe geltend gemacht wird.

Der Antragsgegner ist mit Schriftsatz vom unter Fristsetzung bis zum zur Auskunftserteilung und Zahlung der sich aus einer ordnungsgemäßen Auskunft ergebenden Zugewinnausgleichsforderung aufgefordert worden.

Beweis: Schreiben vom in Kopie, Anlage A

Der Antragsgegner hat weder die erbetenen Auskünfte erteilt noch einen Zugewinnausgleich geleistet.

Damit ist nunmehr dieses Verfahren unumgänglich geworden.

Der Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch wird auf §§ 1379, 1384 BGB, der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf §§ 1379, 260 Abs. 3 BGB und der Zahlungsanspruch auf § 1378 BGB gestützt.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

g) Folgesache Kindschaftssachen (§ 137 Abs. 3 FamFG)

Folgesachen sind nach § 137 Abs. 3 FamFG auch Kindschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten betreffen, wenn ein Ehegatte vor

1385

⁵⁸³ Str. ist, ob Zinsen verlangt werden können, wenn die Fälligkeit des Anspruchs erst nach Rechthängigkeit des Antrags eintritt; vgl. dazu Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn. 1486.

Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache die Einbeziehung in den Verbund beantragt, es sei denn, das Gericht hält die Einbeziehung aus Gründen des Kindeswohls nicht für sachgerecht.

aa) Verfahren

- 1386 Die Einbeziehung einer Kindschaftssache in den Verbund erfolgt nur, wenn ein Ehegatte dies vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache **beantragt** und Gründe des Kindeswohls nicht gegen eine Einbeziehung sprechen.
- 1387 Damit werden Kindschaftssachen, auch wenn sie gleichzeitig mit der Scheidungssache anhängig sind, **nicht kraft Gesetzes** in den Verbund aufgenommen.
- 1388 Die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten ist unter den Voraussetzungen des § 137 Abs. 3 FamFG zusammen mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden. Dies gilt auch für Anträge auf Abänderung einer bereits ergangenen Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsregelung gem. §§ 1666, 1696 Abs. 1 BGB. Auch insoweit bleibt der Gedanke des Verfahrensverbunds erhalten, d.h. die mit der Scheidung zusammenhängenden Folgesachen sollen zusammen mit dieser i. S. e. Gesamtlösung geregelt werden.
- 1389 Bei allen Anträgen zur elterlichen Sorge, zum Umgang und zur Herausgabe ist zu prüfen, ob eine Entscheidung bereits ab Trennung der Eltern oder erst mit Eintritt der Rechtskraft der Scheidung begehrt wird. Ist eine Entscheidung für die Zeit der Trennung zu treffen, liegt kein Verbundverfahren vor. In diesem Fall ist ein in den Verbund durch entsprechenden Antrag eingebrachtes Verfahren abzutrennen.
- 1390 Eine Einbeziehung in den Verbund kann ansonsten vom FamG nur aus Gründen des Kindeswohls abgelehnt werden; nicht sachgerecht ist daher eine Nichteinbeziehung, nur weil das Scheidungsverfahren durch die Kindschaftssache verzögert wird.
- 1391 Nach § 1671 Abs. 1 BGB ist nur auf Antrag eines Elternteils über die Übertragung der elterlichen Sorge zu entscheiden, weil die Eltern unabhängig von ihrer Trennung oder Scheidung weiterhin die elterliche Sorge für ihre gemeinschaftlichen Kinder behalten. Damit entfällt die Notwendigkeit, mit rechtskräftiger Scheidung eine Entscheidung zur elterlichen Sorge zu treffen. Entsprechend ist es, abgesehen von dem Fall der Gefährdung des Kindeswohls, den Eltern überlassen, ob sie mit rechtskräftiger Scheidung gleichzeitig eine Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil herbeiführen (Antragsverbund) oder an dem Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach Scheidung der Ehe festhalten wollen. Ferner ist es ihnen überlassen, ob sie bereits bei Trennung oder erst einige Zeit nach Scheidung ihrer Ehe eine Sorgeregelung beantragen.
- 1392 Ähnlich liegt es beim Umgang. Nach § 1684 BGB sind die Eltern zum Umgang mit dem Kind berechtigt und sogar verpflichtet. Das FamG wird insoweit nur tätig, wenn

die Eltern sich nicht selbst einigen können. Diese Grundsätze gelten ebenfalls bei Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder beim Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten.

Ist eine Kindschaftssache auf Antrag eines Ehegatten in den Scheidungsverband aufgenommen worden, kommt eine **Abtrennung** des Verfahrens nur noch nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG in Betracht. Die frühere voraussetzungslose Abtrennung lediglich auf Antrag eines Ehegatten ist damit nicht mehr möglich. Folgesachen nach Abs. 3 werden nach der Abtrennung als **selbstständige Verfahren** fortgeführt, vgl. § 137 Abs. 5 Satz 2 FamFG. 1393

► **Taktischer Hinweis:**

Ein solcher Abtrennungsantrag kann mit einem Antrag auf Abtrennung der Folgesachen nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 FamFG (Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) verbunden werden (§ 140 Abs. 3 FamFG).⁵⁸⁴ Grund dafür ist, dass die Frage des Unterhalts regelmäßig von der Betreuungssituation des Kindes abhängig ist. 1394

Die Abtrennung nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG führt dazu, dass die abgetrennten erwähnten Folgesachen nunmehr nach vgl. § 137 Abs. 5 Satz 2 FamFG selbstständig sind (und entsprechend selbstständig abgerechnet werden können).

Wichtig für die anwaltliche Vertretung ist auch ein (neuer) VKH-Antrag, da der im Ursprungsverfahren gestellte Antrag sich nicht automatisch auf diese nunmehr selbstständige Familiensache erstreckt.

bb) Muster: Elterliche Sorge – Folgeantrag

► **Muster: Elterliche Sorge – Folgeantrag**

An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen elterlicher Sorge

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

⁵⁸⁴ Vgl. auch Horndasch/Viefhues/Roßmann, FamFG, § 140 Rn. 30 ff.

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Sorgerecht anhängig.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantrage ich,

das Recht der alleinigen elterlichen Sorge für die ehedemenschaftlichen Kinder K1, geb. am, und K2, geb. am, wird auf die Kindesmutter übertragen.

Begründung:

I. Die Beteiligten sind getrenntlebende Eheleute, deren Scheidungsverfahren unter dem Aktenzeichen seit dem rechthängig ist

Aus der Ehe der Beteiligten sind die ehedemenschaftlichen Kinder K1, geb. am, und K2, geb. am, hervorgegangen.

Die Kinder K1 und K2 haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt bei der Kindesmutter.

Die Zuständigkeit des Familiengerichts ergibt sich aus § 152 Abs. 1 FamFG.

Unter dem Aktenzeichen wurde bereits in dieser Sache ein solcher Antrag zur elterlichen Sorge gestellt. Das Verfahren endete mit einer Vereinbarung, die eine Regelung zum Umgang vorsieht, die elterliche Sorge den Eltern aber gemeinsam belässt.

II. Grundlage der Vereinbarung war, dass beide Eltern über eine Eheberatung feste Kommunikationsmodelle die Kinder betreffend »erlernen«.

1. Die Beratungsstelle machte nach zwei Sitzungen die weitere Beratung von dem gemeinsamen Entschluss beider Eheleute, die Beratung zum Wohl der Kinder weiter führen zu wollen, abhängig. Die Antragstellerin machte kürzlich einen Versuch, den Antragsgegner zu einer Fortsetzung der Eheberatung zu bewegen, erhielt darauf aber keine Antwort.

Beweis: Schreiben der Antragstellerin, Anlage A1, in Kopie anbei

2. Im Übrigen wurde die getroffene Vereinbarung vom Antragsgegner fortwährend gebrochen.

Wichtige medizinische Termine für die Kinder K1 und K2, die aus Termingründen nur in der Betreuungszeit des Antragsgegners stattfinden konnten, wurden von ihm nicht wahrgenommen und es verhindert, dass die Antragstellerin diese dann selbst wahrnimmt.

Im Übrigen wirkt der Antragsgegner massiv auf das Kind K1 ein. Er versucht dem Kind zu erklären, nur in der früheren Wohnung habe er ein Zuhause, da er dort aufgewachsen sei. Ständig versucht er K1 eine Entscheidung »gegen« seine Mutter abzurufen.

K1, der sich im ständig thematisierten Loyalitätskonflikt befindet, ist darüber sehr verwirrt.

III. Das alleinige Sorgerecht ist nunmehr antragsgemäß der Antragstellerin zu übertragen.

Der Kindesvater ist zu keiner sachlichen Kommunikation im Hinblick auf wichtige Angelegenheiten der Kinder bereit; Anfragen der Antragstellerin werden entweder ignoriert oder in verletzender Art zurückgewiesen. Das Gericht kann sich davon anhand der anliegenden SMS ein Bild machen.

Beweis: Zahlreiche SMS und Briefe (Anlage A2 und A3)

Die Antragstellerin benötigt unbedingt Klarheit in Sachen elterlicher Sorge, da anstehende Probleme der Kinder einer Lösung bedürfen.

1. Kind K1 – schulische Veränderung:

K1, der seit Eintritt in die Schule massive schulische Probleme hat, vor allem bzgl. seines Arbeitstempos und des Lesens, soll zum kommenden Schuljahr die zweite Klasse wiederholen. Die Antragstellerin steht in regelmäßigem Kontakt mit der Lehrerin, dem Kinderarzt und der Ergotherapeutin, die diesen Schritt alle für das Beste für Entwicklung halten. Vor allem das Zwischenzeugnis gibt deutlichen Aufschluss darüber.

Beweis: Zwischenzeugnis (Anlage A4)

Der Vater hat von der Antragstellerin immer alle Informationen dazu erhalten, bezichtigt sie jedoch, K1 solle nur die zweite Klasse wiederholen, da sie nicht fähig sei, ihn durch die Schule zu bringen (s. Anlage SMS). Der Antragsgegner selbst wurde am vom Jugendamt aufgefordert, sich doch einmal selbst mit der Lehrerin in Verbindung zu setzen, um sich ein objektives Bild zu verschaffen. Dieses hat er bis heute nicht getan, sondern äußert sich weiterhin unsachlich und verletzend gegenüber seiner Frau und verhindert eine Entscheidung.

2. Kind K2 – Therapieänderung:

K2 wird von der Antragstellerin viermal wöchentlich aktiv in einer Therapiegruppe in betreut und gefördert. Das Ziel dieser Gruppe ist die größtmögliche Selbstständigkeit der behinderten Kinder zu erreichen. Aufgrund seiner Fortschritte ist nunmehr eine Therapieänderung sinnvoll. Der Antragsgegner verweigert dazu seine Zustimmung, weil er meint, das Kind könne dadurch überfordert werden.

Der Antragsgegner hat sich seit der Geburt von K2 nie um Therapien, Arztbesuche, etc. gekümmert, sondern nur die Antragstellerin. Er ist nicht bereit, selbst aktiv an der Förderung des Kindes teilzunehmen, versucht nun aber anstehende Entscheidungen, die dem Wohl des Kindes dienen, zu unterbinden.

Die Antragstellerin ist auf eine schnelle Entscheidung angewiesen, um die erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. K2 muss nach Pfingsten für die neue Therapiegruppe angemeldet werden; die Lehrerin von K1 benötigt nach Pfingsten vor den anstehenden Konferenzen die Entscheidung.

Das Jugendamt wurde von der Antragstellerin fortlaufend über die Entwicklung informiert. Auch nach Auffassung des Jugendamts ist eine derartige Entscheidung zur elterlichen Sorge nunmehr unumgänglich.

Beweis: Stellungnahme des Jugendamts

Die elterliche Sorge ist damit in Zusammenhang mit der Scheidung unbedingt zu klären.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

cc) *Muster: Umgang – Folgesachenantrag*

► **Muster: Umgang – Folgesachenantrag**

1396 An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Umgang

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht des Antragsgegners die Folgesache Umgangsrecht anhängig und beantrage:

Der Antragsgegner hat das Recht zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern der Beteiligten

1. an jedem zweiten und vierten Wochenende im Monat von Freitagabend 18.00 h bis Sonntag 17.00 h,
2. in den ersten zwei Wochen der Sommerferien,
3. zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten an jedem zweiten Feiertag von 8.00 bis 19.00 h.

Begründung:

Die Beteiligten haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich , geb. am , und , geb. am

Das Scheidungsverfahren der Beteiligten ist unter dem o.g. Aktenzeichen seit dem rechtshängig.

Bislang haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass die gemeinsamen Kinder in der Obhut der Antragstellerin bleiben sollen und das gemeinsame Sorgerecht beibehalten wird. Seit der Trennung am leben die Kinder bei der Antragstellerin.

Das Umgangsrecht wird dem Antragsgegner nur unzureichend gewährt. Die Kinder dürfen nur einen Tag im Monat bei dem Antragsgegner verbringen. Damit ist der Antragsgegner nicht einverstanden, da dies dem Wohl der Kinder nicht entspricht.

Der Antragsgegner liebt seine Kinder sehr und will wesentlich mehr Zeit mit ihnen verbringen.

Die Antragstellerin stört in Wahrheit, dass der Antragsgegner eine neue Lebensgefährtin hat.

Ihre übrigen »Argumente« sind unverständlich; so behauptet sie, durch eine Ausweitung des Umgangsrechts würden die Kinder hin und her gerissen und wüssten nicht mehr, wo sie hingehören.

Die Lebensgefährtin ist aber nun mal Bestandteil des neuen Lebens des Antragsgegners; auch verstehen sich die Kinder sehr gut mit ihr, was auch ihre Anhörung bestätigen wird.

Der Antragsgegner möchte mit dem Umgang auch unbedingt einer Entfremdung der Kinder entgegenwirken.

Der Antragsgegner wird die Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts bei der Antragstellerin abholen und sie später wieder zurückbringen. Jeder Beteiligte soll sich verpflichten, den anderen Elternteil unverzüglich zu informieren, wenn die Umgangstermine aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden können.

Ausgefallene Umgangstermine sind nachzuholen.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

dd) Muster: Kindesherausgabe – Folgesachenantrag

► **Muster: Kindesherausgabe – Folgesachenantrag**

An das

Amtsgericht

– Familiengericht –

.....

Folgesachenantrag wegen Kindesherausgabe

In der Familiensache

der Frau

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Herrn

– Antragsgegner –

1397

Luchterhand Verlag 2023

Verfahrensbevollmächtigte:

mache ich in der Scheidungssache zum Aktenzeichen namens und in Vollmacht der Antragstellerin die Folgesache Kindesherausgabe anhängig.

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantrage ich,

1. dem Antragsgegner im Fall der Sorgerechtsübertragung auf die Antragstellerin aufzugeben, das gemeinsame Kind der Beteiligten an die Antragstellerin herauszugeben,
2. ein Ordnungsgeld gegen den Antragsgegner festzusetzen, wenn er das Kind nicht binnen einer Woche nach Rechtskraft der Entscheidung an die Antragstellerin herausgeben sollte.

Begründung:

Die Beteiligten streiten im laufenden Scheidungsverfahren über die Übertragung der alleinigen Sorge für , geb. am Darauf wird Bezug genommen.

Beide Beteiligten haben einen entsprechenden Antrag gestellt, d.h. begehren das alleinige Sorgerecht für sich.

Das Kind lebt seit der Trennung der Beteiligten am bei dem Antragsgegner.

Dieser hat mehrfach erklärt, dass er das Kind nicht herausgeben werde, auch wenn das Sorgerecht auf die Antragstellerin übertragen werden sollte.

Diese geht aufgrund der Anhörung des Kindes und der eindeutigen Stellungnahme des Jugendamts davon aus, dass die Entscheidung des Familiengerichts auf Übertragung der elterlichen Sorge zu ihren Gunsten ausgehen wird.

Diese Stellungnahme macht auch deutlich, dass der Herausgabeanpruch mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Das Kind wartet ungeduldig darauf, bei der Antragstellerin leben zu dürfen.

.....

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

h) Auskunftsansprüche

- 1398 Auskunftsansprüche nach §§ 1379, 1580, 1605 BGB sowie § 4 VersAusglG, **die die Folgesachen Unterhalt, Zugewinn oder Versorgungsausgleich vorbereiten**, können mit den entsprechenden Folgesachen im Verbund als **Stufenantrag** geltend gemacht werden. Nach § 137 Abs. 1 FamFG ist nur erforderlich, dass die letzte Stufe, d.h. der bezifferte Antrag zusammen mit der Scheidung entschieden wird. Über den Antrag auf Auskunft ist durch **Teilbeschluss** vorweg und nicht für den Fall der rechtskräftigen Scheidung zu entscheiden, weil diese Ansprüche zwar einem einheitlichen Verfahren angehören, verfahrensmäßig aber selbstständige Teile sind.⁵⁸⁵

⁵⁸⁵ OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 410, 411.

Wird das Verfahren nach Auskunftserteilung nicht auf der nächsten Stufe fortgesetzt, d.h. der Anspruch insb. nicht beziffert, ist die entsprechende Folgesache auf Antrag des Gegners abzuweisen. 1399

Das reine (**isolierte**) **Auskunftsverfahren** ist eine selbstständige Familiensache, die **nicht verbundfähig** ist.⁵⁸⁶ Trotz des vorbereitenden Charakters des Auskunftsanspruchs kann i.R.d. Verbunds nicht ein Auskunftsanspruch ohne die entsprechende Hauptsache selbst als Folgesache verlangt werden, weil der Auskunftsanspruch den Streit über die Folgesache nicht erledigt und damit der Zwecksetzung des § 137 Abs. 1 FamFG widerspricht.⁵⁸⁷ Der Scheidungsverbund regelt und entscheidet nämlich über die Folgen der Scheidung, d.h. beschäftigt sich nicht mit Vorgängen, die diese allenfalls vorbereiten. 1400

Zulässig ist aber die Erhebung eines (isolierten) **Auskunftsweiterantrags im Verbund**.⁵⁸⁸ 1401
Der Auskunftsanspruch nach § 137 Abs. 1 Satz 1 BGB kann nämlich auch zum Zwecke der Abwehr eines Anspruchs auf Zugewinnausgleich erhoben werden.⁵⁸⁹ Dies gilt entsprechend auch für die Abwehr von Unterhaltsanträgen.

5. Abtrennung einer Folgesache (§ 140 FamFG)

► Das Wichtigste in Kürze

- Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich auf Antrag ist nach § 140 Abs. 2 Nr. 4 FamFG zulässig, wenn seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von 3 Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen. → Rdn. 1435 f. 1402
- Abtrennung einer Kindschaftsfolgesache von Amts wegen, wenn das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist, § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG. → Rdn. 1431 ff.

a) Grundsätze

Die Abtrennung von Folgesachen spielt in der familienrechtlichen Praxis eine bedeutende Rolle. Im Fall der Scheidung ist nach § 142 Abs. 1 Satz 1 FamFG über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen durch einheitlichen Beschluss zu entscheiden. Folglich kann sich die Scheidung in die Länge ziehen, wenn ein Beteiligter in den Scheidungsverbund immer wieder Folgesachen einbringt. Eine solche »Verfahrensverlängerung« ist mitunter gewollt und ein Instrument, um der Gegenseite, die vielleicht eine schnelle Scheidung etwa wegen einer neuen Beziehung anstrebt, »das Leben 1403

⁵⁸⁶ BGH, FamRZ 2021, 1523; OLG Koblenz, FamRZ 2004, 200.

⁵⁸⁷ OLG Brandenburg, FamRZ 2012, 892; BGH, FamRZ 1997, 811.

⁵⁸⁸ OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 410; vgl. auch Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn. 498.

⁵⁸⁹ BGH, FamRZ 2018, 581.

schwer zu machen« bzw. auch eine Art Racheakt. Wirtschaftlich kann von Bedeutung sein, dass ein hoher Trennungsunterhalt gezahlt wird, den ein Beteiligter auf diese Art und Weise in die Länge zu ziehen versucht, insbesondere, wenn nachehelicher Unterhalt z.B. wegen eines Ehevertrags nicht zu erwarten ist.

- 1404 Mitunter ist aber auch der Scheidungsverbund aus Kostengründen »vollgepackt«, weil die Ehegatten eine umfassende abschließende Regelung ihrer Probleme anstreben. Dies kann freilich den »Nebeneffekt« eines unvertretbar langen Verfahrens auslösen, sodass alle Beteiligte dann versuchen, den Verbund zu »entschärfen«, d.h. einzelne besonders langwierige Folgesachen abzutrennen.
- 1405 § 142 Abs. 1 FamFG konkretisiert den Grundsatz des Verfahrens- und Entscheidungsverbunds nach § 137 FamFG hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung. Die Regelung bestimmt in Abs. 1 Satz 1, dass bei begründetem Scheidungsantrag alle im Verbund eingeleiteten Folgesachen gemeinsam mit der Scheidungssache einheitlich durch Beschluss zu entscheiden sind.
- 1406 Der Beschluss beinhaltet neben dem stattgebenden Scheidungsausspruch alle im Verbund stehenden Folgesachen, soweit sie nicht nach § 140 FamFG zuvor abgetrennt worden sind.
- 1407 § 140 Abs. 6 FamFG ordnet i.Ü. an, dass die Entscheidung über die Abtrennung in einem gesonderten Beschluss erfolgt. Sie kann also nicht als Teil der »Verbundentscheidung«, mit der die Scheidung ausgesprochen wird, ergehen.
- 1408 Von der Abtrennungsmöglichkeit wird in der Praxis – je nach Familienrichter – unterschiedlich großzügig Gebrauch gemacht. Aufseiten einer oder beider Beteiligten ist das Abtrennungsbegehren oft durch das Bedürfnis nach einer raschen Scheidung motiviert. Der Familienrichter sieht in der Abtrennung oft eine willkommene Gelegenheit, aus dem Scheidungsverfahren die »Luft rauszulassen« in der Hoffnung, dass sich nach Rechtskraft der Scheidung die Auseinandersetzung in den verbleibenden Streitigkeiten versachlicht.
- 1409 Des Weiteren wird die Hinhaltenaktik eines Beteiligten z.B. im Versorgungsausgleich (d.h. die schleppende Erledigung von Anfragen) wegen Faulheit, Lustlosigkeit oder wegen des Bemühens, sich durch das Hinausschieben der Scheidung Rechtsvorteile zu verschaffen (z.B. aufgrund eines günstigen bis zur Rechtskraft der Scheidung wirksamen Titels über Trennungsunterhalt oder weil auf nachehelichen Unterhalt verzichtet worden ist), als unfair empfunden.
- 1410 § 140 FamFG regelt zentral die wesentlichen Möglichkeiten der Abtrennung einer Folgesache.
- 1411 Zwar ordnet § 137 Abs. 1 FamFG an, dass über die Scheidungssache und die Folgesachen zusammen zu verhandeln und auch zu entscheiden ist (vgl. auch § 142 Abs. 1 FamFG), allerdings müssen im Einzelfall Ausnahmen möglich sein. Dies ist insb. der Fall, wenn eine Folgesache die Scheidung **unzumutbar verzögert**. Dann kann eine Vorabentscheidung zur Scheidungssache ergehen. Die nicht entscheidungsreife Folgesache wird von dem Verfahrens- und Entscheidungsverbund abgetrennt mit der

Folge, dass das abgetrennte Verfahren außerhalb des Verbunds zu entscheiden ist und sich nicht mehr auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungssache und den Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs auswirkt.

Unterbleibt allerdings die Entscheidung über eine Folgesache, obwohl keine wirksame Abtrennung vorliegt, kann Beschwerde mit dem Ziel eingelegt werden, den Verbund wieder herzustellen. Es handelt sich um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler.⁵⁹⁰ 1412

► **Taktische Hinweise:**

Der anwaltlichen Vertretung ist zur Vorsicht zu raten. Liegen nämlich die Abtrennungsvoraussetzungen des § 140 FamFG nach Überprüfung durch das Beschwerdegengericht nicht vor, ist aufgrund einer eingelegten Beschwerde zum Zweck der Wiederherstellung des Verbunds der erstinstanzliche Scheidungsbeschluss aufzuheben und die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG zurückzugeben.⁵⁹¹ 1413

Die fehlerhafte Abtrennung ist also ein wesentlicher Verfahrensfehler i.S.v. § 117 Abs. 2 FamFG; § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.⁵⁹²

Nach anderer Auffassung⁵⁹³ liegt ein unzulässiger Teilbeschluss vor, der im Beschwerdeverfahren nach § 117 Abs. 2 FamFG; § 538 Abs. 2 Nr. 7 ZPO aufzuheben ist, wenn eine Ehe vor einer Folgesachenentscheidung geschieden wurde, ohne dass die Voraussetzungen des § 140 FamFG vorlagen.

Die Beschwerdeschrift muss die Anfechtung des Scheidungsausspruches umfassen. Es genügt der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache an das FamG, weil die bloße Abtrennung eine rechtsmittelfähige Beschwer darstellt.⁵⁹⁴

Das OLG Bamberg⁵⁹⁵ führt dies wie folgt aus:

»Die Voraussetzungen für eine Abtrennung der Folgesache vom Scheidungsverbund gemäß § 140 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FamFG liegen erkennbar nicht vor. Selbstverständlich wäre vorliegend eine Entscheidung in der Folgesache Güterrecht zeitgleich mit der Scheidung möglich gewesen. Damit ergingen die Scheidung und die Entscheidung in der Folgesache Versorgungsausgleich ohne Rücksicht auf den bestehenden Verbund und stellen somit unzulässige Teilentscheidungen dar (...). Weil der Scheidungsausspruch aber von keinem Beteiligten angefochten wurde, kann allein die Entscheidung in der Folgesache Versorgungsausgleich

590 OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1497.

591 BGH, FamRZ 1986, 898.

592 OLG Hamm, FamRZ 2007, 651; Schulte-Bunert/Weinreich/Roßmann, FamFG, § 140 Rn. 56.

593 OLG Koblenz, FamRZ 2008, 166.

594 OLG Koblenz, FamRZ 1990, 769.

595 OLG Bamberg, FamRZ 2022, 653.

aufgehoben werden, um die von §§ 137, 142 Abs. 1 FamFG geforderte einheitliche Entscheidung »über sämtliche im Verbund stehenden Familiensachen« zu ermöglichen. Werden mehrere Folgesachen im Sinn von § 137 Abs. 2 FamFG abgetrennt, besteht der Verbund unter ihnen nach § 137 Abs. 5 FamFG fort. Gleiches gilt, wenn – wie vorliegend – eine Folgesache zu Unrecht abgetrennt wurde.«

Auch wenn die Abtrennung durch isolierten Beschluss angeordnet worden ist, kann sie nur mit der Beschwerde (also nicht mit einer Beschwerde gegen den Abtrennungsbeschluss) gerügt werden, vgl. § 140 Abs. 6 FamFG.⁵⁹⁶

b) Antrag

1414 Die Prüfung der Voraussetzungen der Abtrennung einer Folgesache ist teilweise von Amts wegen vorzunehmen (§ 140 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 FamFG), hängt aber teilweise auch von dem Antrag eines Beteiligten oder beider Beteiligten ab.

1415 Eine Abtrennung **von Amts wegen** ist zulässig, wenn

- in einer Versorgungsausgleichsfolgesache oder Güterrechtsfolgesache vor der Auflösung der Ehe eine Entscheidung nicht möglich ist,
- in einer Versorgungsausgleichsfolgesache das Verfahren ausgesetzt ist, weil ein Rechtsstreit über den Bestand oder die Höhe eines Anrechts vor einem anderen Gericht anhängig ist,
- in einer Kindschaftsfolgesache das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Verfahren ausgesetzt ist.

► Taktischer Hinweis:

1416 Natürlich ist eine »Anregung« in den genannten Fällen zulässig. Sollten aus Sicht der anwaltlichen Vertretung etwa die Voraussetzungen der Nr. 1 vorliegen, so ist das Gericht darauf hinzuweisen. Das FamG muss dann ermessensfehlerfrei darüber entscheiden, ob die Abtrennung zu beschließen ist oder nicht.

1417 Ein Antrag auf Abtrennung ist aber in den Fällen nach § 140 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 FamFG erforderlich. Durch das bei diesen Vorschriften vorgesehene Antragsverfahren wird eine Abtrennung von Amts wegen ausgeschlossen.

1418 Eine Abtrennung **auf Antrag** ist zulässig, wenn

- seit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Zeitraum von 3 Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen in der Versorgungsausgleichsfolgesache vorgenommen haben und beide übereinstimmend deren Abtrennung beantragen oder

⁵⁹⁶ OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1121.

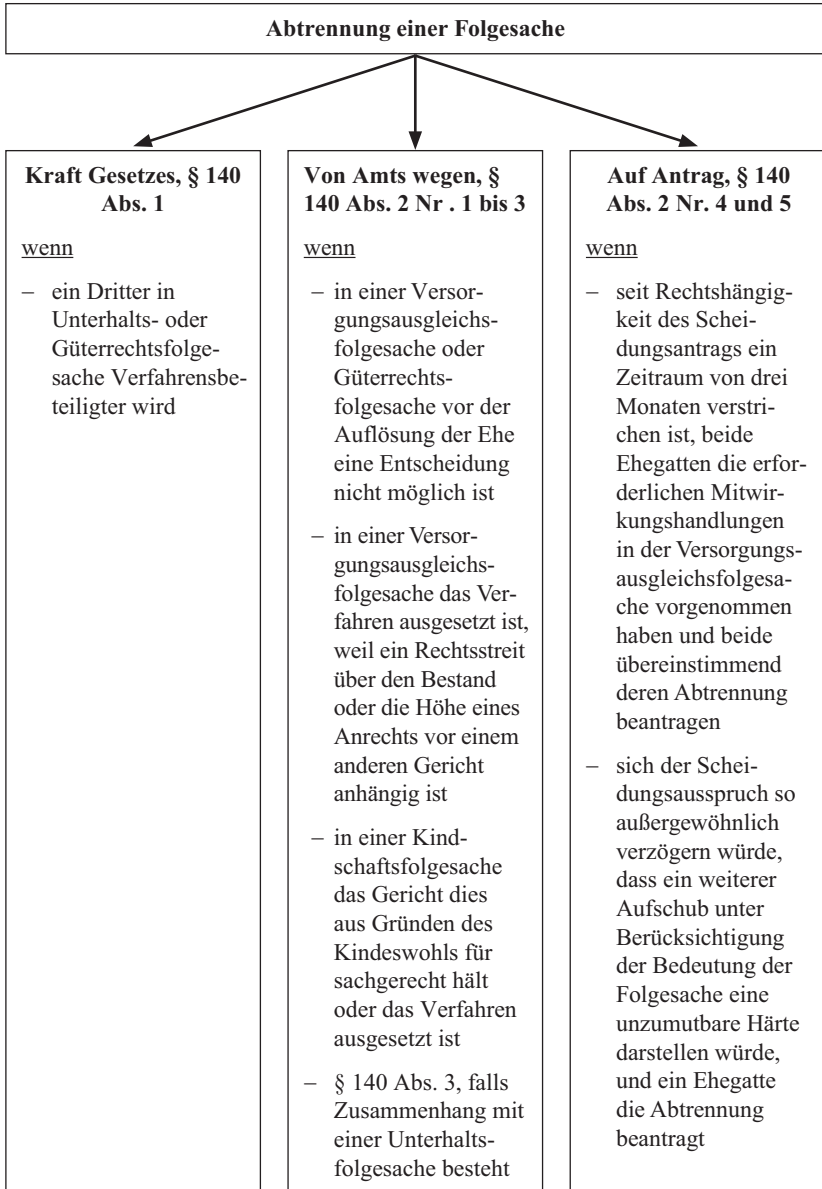
- wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde, und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt.

Der Antrag kann zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts gestellt werden, bedarf also nicht der anwaltlichen Vertretung, vgl. § 140 Abs. 5 FamFG. Dies wird auch durch § 114 Abs. 4 Nr. 4 FamFG bestätigt. 1419

Vor Abtrennung ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Liegen mehrere Folgesachen vor, sind die Voraussetzungen der Abtrennung für jede Folgesache gesondert zu prüfen. 1420

Die Entscheidung zur Abtrennung erfolgt durch einen Beschluss, der einer Begründung bedarf, vgl. auch § 140 Abs. 6 FamFG. 1421

1422



Abtrennung einer Folgesache